



Gemeindeamt Gaschurn

6793 Gaschurn / Dorfstraße 2 / Hochmontafon – Österreich
Tel. +43(0)5558/8202, Fax +43(0)5558/8202-19
email: gemeinde@gaschurn.at
www.gaschurn-partenen.at

Datum: 19. Juni 2020
Zeichen: 813-4/DeponieOfmSand/2020

Deponieordnung Deponie „Ofm Sand“

Die Gemeinde Gaschurn betreibt auf dem GST-NR 2841, 2805/3, 2839/2 und 2838, GB Gaschurn, eine Aushubdeponie. Die abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung und naturschutzrechtliche Bewilligung wurden mit Bescheid vom 09. April 2009, Zahl: II-7002-2008/0012, erteilt.

Die Deponierung von Aushubmaterial ist unter nachstehend angeführten Bedingungen möglich:

1. In der Deponie darf ausschließlich reines, nicht kontaminiertes Aushubmaterial eingebracht werden. Bauaushub ist vor der Ablagerung möglichst auf wiederverwertbare Stoffe, wie Metall, Holz, Ziegelbruch udgl. zu sortieren und entsprechend zu entsorgen.
2. **Vor** der Anlieferung des Materials ist vom Abfallbesitzer (Bauherr) die „Abfallinformation nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial < 2.000 t“ auszufüllen und zu unterzeichnen.
3. Das Aushubmaterial kann dann, nur nach Voranmeldung und Terminabsprache (Gemeinde Gaschurn) auf die Deponie zugeführt werden.
4. Bei der Eingangskontrolle wird eine Aufsicht der Gemeinde / Stand Montafon den genauen Ablageort festlegen und das Material begutachten.
5. Es ist täglich ein Lieferschein pro Fahrzeug über die angelieferten Mengen und Anzahl der Fuhren an diesem Tag vorzulegen.
6. Es ist die Verordnung der Gemeinde Gaschurn zum Schutz des Landschafts- und Ortsbildes sowie gegen Lärmstörungen vom 29.07.2016, Zahl: 003-3/VO_Laermstoerungen/2016, einzuhalten. Vom 15.12. bis 15.04. ist eine Anlieferung nicht möglich.
7. Der Abfallbesitzer hat an den Zufahrtswegen allfällige Schäden unverzüglich zu beheben und durch Bauschmutz verunreinigte Straßen unverzüglich zu reinigen. Die Straßenentwässerungsrinnen sind mindestens 1 x täglich freizumachen.
8. Sollten durch Dritte nicht bewilligte Abfälle in der Deponie abgelagert werden, so sind diese unverzüglich auf deren Kosten zu entfernen und einer geordneten Entsorgung zuzuführen. Weiters behält sich die Gemeinde vor, Strafanzeige zu erstatten.
9. **Nach** der Anlieferung des Materials ist vom aushebenden Unternehmen die Bestätigung „zur Ablagerung von nicht verunreinigtem Bodenaushub < 2.000 t“ auszufüllen und zu unterzeichnen.

10. Die von der Gemeinde festgesetzten Deponiekosten betragen EUR 18,00/m³ + 10% USt (indexiert gemäß VPI) und sind nach Rechnungsstellung sofort und abzugsfrei zur Zahlung fällig.
11. Für Mengen über 2.000 t ist für jeden Aushub eine chemische Untersuchung des Materials vor der Einlagerung durchzuführen und der Gemeinde auszufolgen.
12. Der Deponiebetreiber behält sich vor, zu entscheiden, ob angeliefert werden kann oder nicht.

Für die Gemeindevertretung



Martin Netzer, MSc
Bürgermeister

gemäß Beschluss der Gemeindevertretung in ihrer 47. Sitzung
vom 18. Juni 2020 unter TOP 22.